

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 27.06.2019

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat am 27.06.2019 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 10.09.2009 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der im 3. Spiegelstrich aufgeführte Bau-, Liegenschafts- und Forstausschuss wird in *Bau-, Liegenschafts-, Umweltschutz- und Forstausschuss* umbenannt.
Streiche beim 5. Spiegelstrich die Bezeichnung *Ausschuss für Demographie, Dorfentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit* und füge einen neuen 5. und 6. Spiegelstrich mit folgendem Text ein:
 - *Ausschuss für Demographie, Dorfentwicklung und Wohnen*
 - *Ausschuss für Gewerbe- und Wirtschaftsförderung*
2. § 4 Nr. 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:
Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall. Der Ortsgemeinderat wird über vom Ortsbürgermeister ausgesprochene Erlässe informiert.
3. In § 4 der Hauptsatzung wird eine Nr. 8 mit folgendem Text neu eingefügt:
Veräußerung von Baugrundstücken auf Grundlage der durch den Ortsgemeinderat festgesetzten Bedingungen. Erwerb und Veräußerung von sonstigen Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €. Der Ortsgemeinderat wird über entsprechende Grundstücksgeschäfte informiert.
4. Ein neuer § 11 wird mit folgendem Text eingefügt:

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- und Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Die Ausschuss- und Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten/Beamten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen

eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

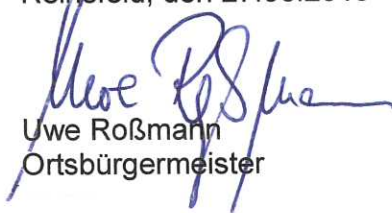
(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt. Abweichungen zu den Regelungen des § 11 können im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates zugelassen werden.

5. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, den 27.06.2019



Uwe Roßmann
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.